



SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DES STRANDBADES DER STADT RODGAU

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. I S. 915) sowie der §§ 1, 2, 4 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2018 (GVBl. I S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rodgau in ihrer Sitzung am 07. Juni 2021 die folgende Änderungssatzung über die Benutzung des Strandbades der Stadt Rodgau beschlossen:

§ 1

Das Strandbad wird von der Stadt Rodgau als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Die Stadt Rodgau verfolgt mit dem Betrieb gewerblicher Art (BgA), Strandbad, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".

§ 2

- (1) Die Stadt Rodgau ist mit diesem BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Das Strandbad dient der Gesundheit und der körperlichen Ertüchtigung sowie der Freizeitbeschäftigung der Bevölkerung. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Dazu gehören die im Eigentum der Stadt Rodgau stehenden Seewasser und Strandflächen mit allen Einrichtungen und Gebäuden, einschließlich der außerhalb der Umzäunung liegenden Parkplätze.
- (2) Das Strandbad hat einen Textil- und einen Nacktbadestrand, die räumlich voneinander getrennt sind.

§ 2 a Mittel des BgA

- (1) Die Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mittel des BgA.

- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Rodgau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

- (1) Im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung steht die zweckentsprechende Benutzung des Strandbades und seiner Einrichtungen jedermann zu.
- (2) Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden, ekelerregenden Krankheiten und Betrunkene.
- (3) Kranke, für die Baden selbstgefährdet oder eine Gefahr für andere ist, haben nur dann Zutritt, wenn diese durch geeignete Vorkehrungen den Schutz gegen Unfälle und Störungen gewährleisten.
- (4) Personen, die nach ihrer körperlichen Beschaffenheit, insbesondere durch offene Wunden oder Hautkrankheiten, oder aufgrund ihrer mangelnden Einsichtsfähigkeit Anlass zu der Befürchtung geben, dass die Badeeinrichtungen mehr als üblich verunreinigt, oder dass Krankheiten verbreitet werden, können zurückgewiesen werden.
- (5) Kinder unter sechs Jahren sind nur in Begleitung von Personen über 16 Jahren zugelassen, denen die Verantwortung für das Verhalten der Kinder im Bad obliegt.
- (6) Blinde bedürfen einer Begleitperson.
- (7) Tiere dürfen nicht mitgeführt werden.

§ 4

- (1) Das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt Rodgau und den Benutzern des Strandbades untersteht dem öffentlichen Recht.
- (2) Das Rechtsverhältnis kommt zustande, wenn jemand die Einrichtungen und Leistungen des Strandbades in Anspruch nimmt.
- (3) Mit dem Betreten des Strandbades unterwirft sich der Besucher dieser Benutzungsordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.

§ 5

- (1) Die Benutzung des Strandbades ist nur den rechtmäßigen Inhabern gültiger Eintrittskarten gestattet.
- (2) Für die Ausgabe der Eintrittskarten erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

- (3) Die Eintrittskarte berechtigt den Inhaber zur Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen, wenn nicht für bestimmte Einrichtungen eine Sondergebühr zu zahlen ist. Die Eintrittskarte gilt als Ausweis. Sie ist auf Verlangen dem Bade- und Aufsichtspersonal vorzuzeigen. Für verlorengegangene oder nicht genutzte Karten wird kein Ersatz geleistet.
- (4) Tageskarten sind am Lösungstage gültig und berechtigen nur zum einmaligen Betreten des Bades. Dauerkarten haben für die von der Stadt jährlich festgesetzten Betriebszeiten Gültigkeit und sind bei jedem Besuch unaufgefordert vorzuzeigen.
- (5) Tages- sowie Dauerkarten sind nicht übertragbar. Bei Weitergabe verliert diese Karte ihre Gültigkeit und verfällt.

§ 6

- (1) Die Betriebszeit (Badesaison) wird jährlich vom zuständigen Dezernenten der Stadt Rodgau im Voraus festgelegt und ortsüblich bekannt gemacht. Sie kann bei entsprechender Wetterlage und sonstigen Gründen durch den zuständigen Dezernenten verkürzt oder verlängert werden.
- (2) Während der Betriebszeit (Badesaison) ist das Strandbad grundsätzlich täglich in der Zeit von 8.00 bis 20:00 Uhr (Badezeit) geöffnet. Bei entsprechender Wetterlage und sonstigen Gründen kann im Ausnahmefall die Badezeit durch den zuständigen Dezernenten der Stadt Rodgau verkürzt oder verlängert werden. Nach Ablauf der festgelegten Badezeit haben die Badegäste das Bad zu verlassen. Ein finanzieller Entschädigungsanspruch seitens der Besucher ist ausgeschlossen.
- (3) Der Magistrat der Stadt Rodgau kann das Bad ganz oder teilweise, vorübergehend oder dauernd der öffentlichen Benutzung entziehen bzw. sie einschränken, wenn dies erforderlich und notwendig ist. Gründe dafür sind insbesondere Ereignisse wie z.B. Pandemien, sonstige Krisensituationen, Veranstaltungen, bauliche Veränderungen, Reparaturen etc. Ein finanzieller Entschädigungsanspruch seitens der Besucher ist ausgeschlossen.
- (4) Die vorübergehende Sperrung des Bades wegen Überfüllung, Wetterlage und ähnlichen sich kurzfristig ergebenden Anlässen kann in diesen dringenden Fällen durch den zuständigen Dezernenten, dem zuständigen Fachdienst bzw. durch das Bade- und Aufsichtspersonal angeordnet werden. Ein finanzieller Entschädigungsanspruch seitens der Besucher ist ausgeschlossen.

1)

§ 7

- (1) Der Badegast hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft.
- (2) Das Bad und seine Einrichtungen dürfen nur für die dafür bestimmten Zwecke genutzt werden. Den Anordnungen des Bade- und Aufsichtspersonals haben die Badegäste Folge zu leisten.
- (3) Das Bad und seine Einrichtungen sind schonend und pfleglichst zu behandeln. Beschädigungen von Einrichtungen sind dem Bade- und Aufsichtspersonal zu melden.

§ 8

- (1) Dem Badegast steht zum Schwimmen die Seefläche bis zur markierten Grenze zur Verfügung. Er hat seinen Leistungen entsprechend die Entfernung vom Ufer auf eigene Gefahr zu wählen.
- (2) Das Baden von Nichtschwimmern in dem für Schwimmer zugelassenen Seeteil ist verboten.
- (3) Im Bereich des Textilbadestrandes hat jeder Gast (Ausnahme Kinder unter 4 Jahren) Badebekleidung zu tragen, die beim überwiegenden Teil der Besucher keinen Anstoß erregt und den Anforderungen der Sicherheit und der Sauberkeit entspricht.
- (4) Der Aufenthalt im FKK-Gelände in Bekleidung ist nicht gestattet. Badegäste, die von einem Strandteil zum anderen wechseln möchten, haben sich den jeweiligen Anforderungen des betreffenden Strandteiles anzupassen.

§ 9

- (1) Für Abfälle jeglicher Art sind die hierfür aufgestellten Abfallkörbe zu benutzen.
- (2) Es ist verboten, die Notdurft außerhalb der Abortanlagen zu verrichten.
- (3) Jegliche Wäsche (Körperpflege, waschen von Badeanzügen etc.) im See oder Planschbecken ist verboten. Zum Waschen sind die Waschanlagen zu benutzen.
- (4) Vorgefundene Verunreinigungen des Bades und seiner Einrichtungen, insbesondere der Kabinen, Umkleideräume und Toiletten, sind dem Bade- und Aufsichtspersonal zu melden.

§ 10

- (1) Ruhestörender Lärm ist untersagt. Rundfunkempfänger und andere Tonwiedergabegeräte sind so einzustellen, dass andere Badegäste nicht belästigt werden. Entsprechendes gilt für das Spielen von Musikinstrumenten.
- (2) Auf den Liegeplätzen ist jede sportliche Betätigung verboten. Ballspielen und dergleichen sind nur auf den hierfür eingerichteten Spielplätzen erlaubt. Die Benutzung von Turn- und Spielgeräten geschieht auf eigene Gefahr.
- (3) Die Einrichtung von Feuerstellen ist verboten.

§ 11

- (1) Innerhalb des Strandbades ist Reklame jeder Art, auch Lautsprecherübertragungen durch Private, untersagt.
- (2) Jede Art der Abgabe von Waren und gewerblichen Leistungen durch Privatpersonen, insbesondere der Verkauf von Esswaren und Getränken, bedarf der Genehmigung durch die Stadt Rodgau.
- (3) Genehmigungsbedürftig ist auch das Mitbringen von Plakaten sowie das Verteilen von Druckschriften innerhalb des Bades.

§ 12

- (1) Für Beschädigungen und Verunreinigungen des Bades und seiner Einrichtungen, die durch Verschulden eines Badbenutzers entstehen, haftet er in entsprechender Anwendung der Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die vertraglichen Ansprüche. Eine Haftung aus anderem Rechtsgrund bleibt unberührt.
- (2) Bei Verunreinigungen wird ein Mindestbetrag von 20,- EURO erhoben, der sofort fällig ist.
- (3) Die Forderungen nach Absatz 1 und 2 macht die Stadt im Wege des Leistungsbescheides geltend.

§ 13

- (1) Die Benutzung des Strandbades und der Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung.
- (2) Die Stadt Rodgau haftet nicht für Schäden, die im Rahmen des Benutzungsverhältnisses entstehen, es sei denn, ihren gesetzlich berufenen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- (3) Der Haftungsausschluss in diesem Umfang erstreckt sich auf Ansprüche aus der Verletzung einer Amtspflicht. Er erfasst auch jede andere Art von Schadensersatzansprüchen gegen die Stadt oder ihre Bediensteten, insbesondere Ansprüche aus der Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht.

§ 14

- (1) Das Badepersonal führt die Aufsicht im Strandbad und hat für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Für Vereins-, Schul- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- und Übungsleiter bzw. Lehrer für die Beachtung der Badeordnung mitverantwortlich.
- (2) Den Anordnungen des Personals zur Aufrechterhaltung der Ruhe, Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung ist Folge zu leisten.
- (3) Besucher, die der Benutzungsordnung zuwiderhandeln, können aus dem Bad verwiesen werden, ohne dass ihnen der Eintrittspreis zurückerstattet wird.
- (4) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen und bei einmaligen schwerwiegenden Verstößen, die auf mangelnde Einsicht in Zukunft schließen lassen, kann die Stadt Rodgau diesen Personen zeitweise oder dauernd den Zutritt zum Strandbad untersagen.

§ 15

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können gem. § 5 der Hessischen Gemeindeordnung mit einer Geldbuße in Höhe von 5,- bis 1.500,- EURO geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 12.02.1987 (BGBl. I, S. 602) in seiner jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist der Magistrat.

§ 16

Die Satzung über die Benutzung des Strandbades tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung über die Benutzung des Strandbades Nieder-Roden vom 11. Juni 1981, zuletzt geändert am 05.12.2001, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Rodgau, den 02. Juni 2003
Az. I/40/he

Der Magistrat
der Stadt Rodgau

Thomas Przibilla
Bürgermeister

Beschlossen durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 26.05.2003
bekannt gemacht am 05.06.2003
in Kraft treten am 06.06.2003

-
- 1) geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 07.06.2021
bekannt gemacht am 17.06.2021; in Kraft getreten am 18.06.2021